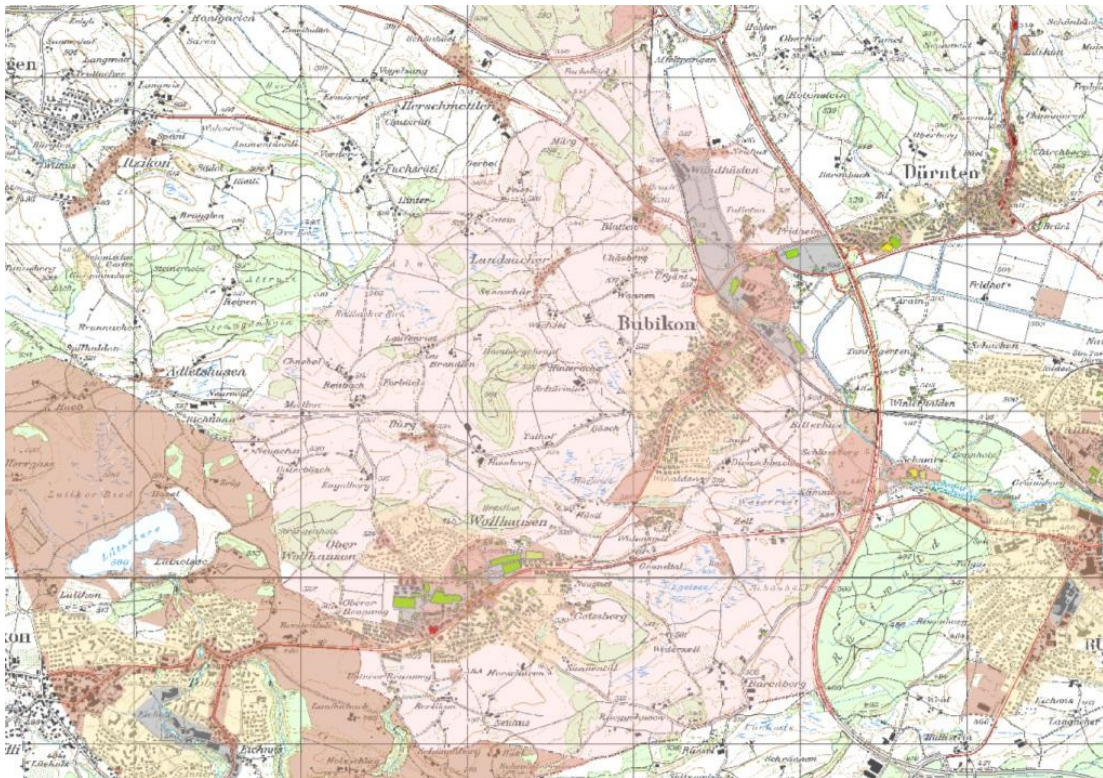




Baudirektion Kanton Zürich

Ingenieur-Stab / Fachstelle Lärmschutz

- Gemeinde : **112 Bubikon**
- Sanierungsregion : **Oberland Süd 2 OLS-2**
- Strassen : **Ufgäntstrasse, Wolfhauserstrasse,
Landstrasse**
- Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen
Bericht Lärmschutzwände
Allgemeiner Teil alle LSW-Abschnitte**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt



GROLIMUND + PARTNER AG
UMWELTTECHNIK + BAUPHYSIK + INFORMATIK
BERN + AARAU + ZÜRICH + DEITINGEN
WWW.GROLIMUND-PARTNER.CH

02. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	GRUNDLAGEN	3
2.1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.2.	TECHNISCHE GRUNDLAGEN	3
2.3.	EMPFINDLICHKEITSTUFEN UND BELASTUNGSGRENZWERTE	3
2.4.	UNTERSUCHUNGSPERIMETER	4
2.5.	SANIERUNGSPFLICHT	4
2.6.	RÜCKERSTATTUNG FÜR BESTEHENDE LÄRMSCHUTZWÄNDE UND -DÄMME	5
3	LÄRMBELASTUNG	6
3.1.	LÄRMBELASTUNGSKATASTER (LBK) UND MASSGEBENDER BEURTEILUNGSZUSTAND	6
3.2.	VERKEHRSDATEN UND EMISSIONEN	6
3.2.1.	<i>Emissionswerte</i>	6
3.2.2.	<i>Prognose Sanierungshorizont 2031</i>	7
3.2.3.	<i>Belagszuschlag</i>	7
3.2.4.	<i>Geschwindigkeit</i>	7
3.3.	LÄRMERMITTLUNG	7
3.3.1.	<i>Massgebende Beurteilungspunkte</i>	7
3.3.2.	<i>Massgebende Beurteilungszeiträume</i>	7
3.3.3.	<i>Berechnungsmodell</i>	7
3.3.4.	<i>Meteeinflüsse</i>	8
3.3.5.	<i>Reflexionen</i>	8
3.3.6.	<i>Pegelkorrektur K1</i>	8
3.3.7.	<i>Prognoseunsicherheit</i>	8
3.4.	LÄRMBELASTUNG FÜR DEN ZUSTAND 2031 OHNE MASSNAHMEN	8
4	LÄRMSANIERUNGSPROJEKT	9
4.1.	MASSNAHMEN AN DER QUELLE	9
4.2.	MASSNAHMEN IM AUSBREITUNGSBEREICH	9
4.2.1.	<i>Machbarkeitsbeurteilung während der Vorstudie</i>	9
4.2.2.	<i>Beurteilung im akustischen Projekt</i>	9
4.2.3.	<i>Untersuchte und geplante Lärmschutzwände</i>	10
4.2.4.	<i>Prüfung der Rückerstattung von bestehenden Lärmschutzwänden</i>	11
4.3.	WIRKSAMKEIT DER VORGESEHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN	13
4.4.	ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN	13
4.5.	FINANZIERUNG DER MASSNAHMEN	13
4.5.1.	<i>Kostenschätzung Lärmschutzwände</i>	13
4.5.2.	<i>Bundesbeiträge</i>	13
4.6.	SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AM GEBÄUDE	14
4.6.1.	<i>Kostenschätzung Schallschutzfenster</i>	14
4.7.	ERLEICHTERUNGSANTRÄGE	14

Anhang 1: Projektdatenblatt BAFU

1 Einleitung

Durch die Gemeinde Bubikon führen Staatsstrassen, deren Verkehrsaufkommen bei diversen angrenzenden Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) und bei den exponiertesten Gebäuden sogar Überschreitungen der Alarmwerte (AW) verursachen. Gemäss Umweltschutzrecht des Bundes sind Verkehrsanlagen lärmtechnisch zu sanieren, wenn sie gestützt auf Art. 16 des Umweltschutzgesetzes (USG), insbesondere Art. 13 ff der Lärmschutz-Verordnung (LSV), den Vorschriften nicht genügen. Für die Staatsstrassen der Gemeinde Bubikon besteht diese Sanierungspflicht, so dass der Kanton Zürich ein Lärmsanierungsprojekt zu erstellen hat.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 415/2011 des Kantons Zürich und den Ergebnissen, die aus dem Geografischen Informationssystem basierten Lärmbelastungskataster (GIS-LBK) resultieren, wurde in der Gemeinde Bubikon die Planung für den Bau von Lärmschutzwänden (LSW) und den Einbau von Schallschutzfenstern (SSF) entlang der Staatsstrassen eingeleitet. Als weitere Grundlage für das vorliegende Projekt gilt die Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom Februar 2010.

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Büro Grolimund + Partner AG mit der Ausarbeitung des Lärmsanierungsprojektes gemäss Art. 13 ff LSV beauftragt.

Dieser Bericht befasst sich mit den möglichen Lärmschutzmassnahmen im Ausbreitungsbereich, dem so genannten "akustischen Projekt Lärmschutzwände". Basierend auf der Machbarkeitsstudie vom Februar 2010 werden LSW überall dort geprüft, wo der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten wird, die räumlichen Voraussetzungen gegeben und LSW auch hinsichtlich des Ortsbildschutzes denkbar sind. Zudem werden bei verbleibenden IGW-Überschreitungen Erleichterungen nach Art. 14 LSV für die betroffenen Strassenabschnitte beantragt. Innerhalb dieses Projektes können auch bestehende LSW oder Lärmschutzdämme in ihrer akustischen Wirkung überprüft werden, um allfälligen Rückerstattungsansprüchen Rechnung zu tragen.

Der Einbau von Schallschutzfenstern wird in einem separaten Bericht Schallschutzfenster abgehandelt. Ausnahme bilden jene Schallschutzfenster, die bei Gebäuden hinter geplanten LSW eingebaut werden. Diese Fenster werden in diesem Bericht aufgeführt; der Einbau bzw. die Zusage von Beiträgen findet erst nach Projektfestsetzung des LSW-Projektes statt.

2 Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), vom 7. Oktober 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), vom 22. Juni 1979, in Kraft seit 1. Januar 1980
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, in Kraft seit 1. April 1987
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), vom 7. September 1975
- Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bubikon

2.2. Technische Grundlagen

- BAFU (2006): Umwelt-Vollzug Nr. 0609, "Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen"
- BAFU/ASTRA (2006): Umwelt-Vollzug Nr. 0637 "Leitfaden Strassenlärm, Vollzugshilfe für die Sanierung"
- BUWAL (1995): Mitteilungen zur LSV Nr. 6: „Strassenlärm: Korrekturen zum Strassenlärm-Berechnungsmodell“
- BUWAL (1998): Schriftenreihe Umwelt Nr. 301 "Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen"
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2005): Lärminfo 5, "Handbuch Strassensanierung: Massnahmenplanung innerorts"
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2011): Lärmbelastungskataster Sanierungshorizont 2031, LBK_SAN_2011B.shp, (Gemeinde Bubikon - Lärmbelastung Sanierungshorizont 2031, Übersichtsplan 1:5'000)
- Baudirektion Kt. Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz / Grolimund + Partner AG (2010): Gemeinde Bubikon - Vorstudie zur Machbarkeit von baulichen Massnahmen inkl. Stellungnahme Gemeinde Bubikon
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2010): Lärminfo 9, "Arbeitshilfe Siedlungsverträgliche Lärmschutzwände"
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (2012): "Leitfaden: Projekt Lärmschutzwände" und Stand November 2012)
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt (2011): Normalie 725.00.01 für den Vollzug von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden entlang von Staatsstrassen (Stand 8. August 2011)
- Lärmberechnungs-Software CadnaA, Version 4.2.139
- Lärmberechnungs-Software SLIP08
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1169/2008: Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster an Staatsstrassen vom 16. Juli 2008
- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 415/2011: Sanierungsprogramm Lärmschutz (Region Oberland Süd), vom 6. April 2011

2.3. Empfindlichkeitsstufen und Belastungsgrenzwerte

Die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) sind dem Zonenplan resp. der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bubikon entnommen worden. Die betroffenen Gebiete entlang der Ufgänt-, der Wolfhausen und der Landstrasse befinden sich Bauzonen, welchen die ES II oder ES III zugeordnet sind.

Für die Beurteilung von Strassenlärm gelten nachfolgend aufgelistete Lärmgrenzwerte in Abhängigkeit von der Empfindlichkeitsstufe (Anhang 3 LSV):

Tabelle 1: Massgebend Grenzwerte

ES	Nutzung	Immissionsgrenzwert Lr in dB(A)		Alarmwert Lr in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
II	Wohnräume	60	50	70	65
	Betriebsräume	65	-	70	-
III	Wohnräume	65	55	70	65
	Betriebsräume	70	-	70	-
IV	Wohnräume	70	60	75	70
	Betriebsräume	70	-	75	-

Legende:

- ES: Empfindlichkeitsstufe
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2032)
 -: Keine Nutzung im Zeitraum nachts

Für Betriebsräume in Gebieten mit ES II und ES III gelten gemäss Art. 42 LSV um 5 dB(A) erhöhte Immissionsgrenzwerte. Die erhöhten Grenzwerte gelten nicht für Schulen, Anstalten und Heime. Für Gebäude, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag aufhalten (v.a. Betriebsräume), gelten keine Nacht-Belastungsgrenzwerte (Art. 41 Abs. 3 LSV). Wird auch in der Nacht gearbeitet, so gelten für die Betriebsräume dieselben Grenzwerte wie am Tag.

2.4. Untersuchungsperimeter

Der Untersuchungsperimeter umfasst alle betroffenen Gebäude entlang der nachfolgend aufgeführten Staatsstrassen-Abschnitte, die im Sanierungszustand 2031 eine Überschreitung des IGW aufweisen. Es handelt sich um Strassenabschnitte, bei denen Lärmschutzwände gemäss Vorstudie ("Beurteilungsplan Machbarkeit") "möglich" oder "bedingt möglich" sind bzw. bei denen gemäss Vorstudie bereits LSW oder Dämme gebaut wurden, für die ggf. Anspruch auf Rückerstattung besteht.

Es wurden folgende Strassenabschnitte als Untersuchungsperimeter festgelegt:

- Abschnitt 4: Ufgäntstrasse (LSW „bedingt möglich“);
- Abschnitt 5/6: Wolfhauserstrasse, Bereich Rigistrasse, Rigiweg, Zelgwiesstrasse und Kapfstrasse (LSW "bedingt möglich");
- Abschnitt 11/12: Landstrasse, Bereich Schachenstrasse (LSW „möglich“ bzw. "bestehend");
- Abschnitt 14/15: Landstrasse, Bereich Kramenweg ((LSW „bedingt möglich“ bzw. "bestehend");
- Abschnitt 17: Landstrasse, Brändliackerstrasse 2a (LSW "bedingt möglich);
- Abschnitt 18: Landstrasse, Landstrasse 20 (LSW "bestehend";
- Abschnitt 19: Landstrasse, Bereich Neuguetweg (LSW "möglich").

Gemeinde- und Nationalstrassen, deren Emissionen bei Gebäuden an Staatsstrassen wesentlich zur Überschreitung der Grenzwerte beitragen, wurden – sofern eine Koordination mit der Gemeinde bzw. dem ASTRA stattfinden konnte - in die Berechnungen mit einbezogen. Gemeindestrassen, die ihrerseits zu Überschreitungen der Grenzwerte und damit zu einer Sanierungspflicht führen, sind in einem separaten Projekt durch die Gemeinde Bubikon zu sanieren. Nationalstrassen werden vom ASTRA bearbeitet.

2.5. Sanierungspflicht

Der Kanton Zürich als Anlagehalter ist aufgrund der festgestellten IGW-Überschreitungen sanierungspflichtig gegenüber Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, für welche die Baubewilligung vor dem 1.1.1985 erteilt wurde.

Angaben zur Ermittlung der Sanierungspflicht wurden von der Gemeinde Bubikon und/oder vom Tiefbauamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt.

2.6. Rückerstattung für bestehende Lärmschutzwände und -dämme

Damit die Kosten für Lärmschutzbauten, die bereits vor der Lärmsanierung durch die Grundeigentümer oder durch Dritte realisiert und finanziert worden sind, zurückerstattet werden können, müssen einige Voraussetzungen gegeben sein.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden nur längere, zusammenhängende Wände oder Dämme, welche als Lärmschutz erstellt worden sind, als bestehende LSW erfasst (keine Einzellösungen, keine Sichtschutzwände, keine Umgebungsgestaltungselemente).

Zur Bestimmung der Sanierungs- bzw. Rückerstattungspflicht wird bei bestehenden LSW im Kanton Zürich nur das Baujahr der Gebäude (Angaben der Gebäudeversicherung vorhanden), nicht aber der Erschliessungszeitpunkt berücksichtigt (schwierig zu ermitteln). Nebst der Erfüllung der Sanierungspflicht gelten die folgenden Bedingungen des Leitfadens Strassenlärm, Kap. 4.14.:

- Die Immissionsgrenzwerte werden ohne Lärmschutzbauten im massgebenden Beurteilungszustand überschritten;
- Die Baubewilligung für die Lärmschutzbauten erfolgte nach dem 1.1.1985;
- Die Lärmschutzbauten entsprechen den im Sanierungsprojekt vorgesehenen Massnahmen resp. Massnahmenkriterien (Machbarkeit, Verhältnismässigkeit, etc.).

In der Gemeinde Bubikon ist die Rückerstattung von einer privat erstellten Lärmschutzwand vorgesehen.

3 Lärmbelastung

3.1. Lärmbelastungskataster (LBK) und massgebender Beurteilungszustand

Rechtsgrundlagen für die Lärmsanierung bilden Art. 13 ff. LSV (Sanierung) und Art. 37 LSV (Lärmbelastungskataster). Der Lärmbelastungskataster (LBK) zeigt, wo Sanierungsbedürfnisse bei Lärm emittierenden Anlagen bestehen.

Der Lärmbelastungskataster Sanierungshorizont 2031 wurde von der FALS zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des "Teilprojektes Lärmschutzwände" wurden detailliertere Pegel für die einzelnen Objekte berechnet. Diese waren für die Beurteilung massgebend und wurden im Laufe der Projektbearbeitung in den LBK integriert.

Der Stand 2011 (Ist-Zustand) gilt als Referenzzustand, ist aber nicht der massgebende Beurteilungszustand. Den Verkehrszahlen ist gemäss Leitfaden Strassenlärm (BAFU/ASTRA, Dezember 2006) ein Zeithorizont von 20 Jahren zu Grunde zu legen. Im vorliegenden Projekt ist 2031 der massgebende Beurteilungszustand (Sanierungszustand) und wurde entsprechend im LBK dargestellt.

Im Rahmen der akustischen Überprüfung wurden folgende Zustände untersucht:

- Beurteilungszustand 2031 ohne Massnahmen
- Beurteilungszustand 2031 mit Massnahmen.

3.2. Verkehrsdaten und Emissionen

3.2.1. Emissionswerte

Die Verkehrszahlen und Emissionswerte wurden durch den Lärmbelastungskataster der Fachstelle Lärmschutz vorgegeben. Bei Hauptverkehrsstrassen wurden die Emissionen mit dem Emissionsmodell StL86+ berechnet. Die dafür verwendeten Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2031. Bei Hochleistungsstrassen (Autobahn und Autostrasse) wurde das Emissionsmodell SonRoad für StL86+ angewendet.

Tabelle 2: Emissionen der Hauptlärmquellen im Beurteilungszustand 2031

Vorstudien-Abschnitt	Strasse	Tagesperiode	Lret / Lren	Nt / Nn	Nt2 / Nn2	Vt / Vn	i	BeIT / BeIN
11 - 19	Landstrasse Abschnitt 38349	Tag	80	828	8.1	53	0.3	1
		Nacht	70	110	4	55	0.3	1
5 / 6	Wolfhauerstrasse Abschnitt 38358	Tag	77	368	10.2	52	2	1
		Nacht	65	62	3	54	2	1
4	Ufgäntstrasse Abschnitt 38354	Tag	78	440	12.3	50	0.8	1
		Nacht	67	76	4	52	0.8	1

Legende:

- BeIT/BeIN [dB]: Belagszuschlag für Geschwindigkeit Tag bzw. Nacht in dB(A)
- i [%]: Strassensteigung in Prozent
- Lret/Lren [dB(A)]: Emissionspegel auf der Strassenachse in dB(A) am Tag bzw. in der Nacht (inkl. Zuschlägen)
- Nt [Fzg/h]: Durchschnittliche Verkehrsmenge am Tag (6 bis 22 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde
- Nn [Fzg/h]: Durchschnittliche Verkehrsmenge in der Nacht (22 bis 6 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde
- Nt2/Nn2 [%]: Schwerverkehrsanteil am Tag bzw. in der Nacht in Prozent des Nt bzw. Nn
- Vt/Vn [km/h]: Geschwindigkeit am Tag bzw. in der Nacht in km/h

3.2.2. Prognose Sanierungshorizont 2031

Die Abschätzung der Verkehrsentwicklung bis zum Sanierungshorizont (Ist-Zustand + 20 Jahre) basiert auf Verkehrszählungen mit Seitenradar, Verkehrsmodellen mit projektbezogenen lokalen Beurteilungen oder Beurteilungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen von Strassenprojekten.

3.2.3. Belagszuschlag

Alle Emissionsstrecken wurden mit einem Belagszuschlag versehen. Dieser beträgt gemäss Merkblatt „Strassenlärm-Emissionsberechnung“ der FALS vom 28.08.2007 1 dB(A) bei Abschnitten, die eine Geschwindigkeit von weniger als 60 km/h und 2 dB(A) bei Abschnitten, die eine Geschwindigkeit von 60 km/h und mehr aufweisen.

3.2.4. Geschwindigkeit

Wo die entsprechenden Angaben vorhanden sind, basiert das Berechnungsmodell auf den gefahrenen Geschwindigkeiten. Es ist ersichtlich, dass diese insbesondere nachts und auf übersichtlichen Streckenabschnitten zum Teil deutlich überschritten werden, was zu höheren Emissionen führt. Bei engen oder unübersichtlichen Abschnitten oder kurzen Abständen zwischen Verkehrsknoten liegt die in der Lärmberechnung verwendete durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit zum Teil unterhalb der signalisierten Höchstgeschwindigkeit.

3.3. Lärmermittlung

Die Lärmimmissionen wurden als Beurteilungspegel L_r anhand von Berechnungen mit einem dreidimensionalen Geländemodell ermittelt (vgl. Art. 38 LSV).

3.3.1. Massgebende Beurteilungspunkte

Bei lärmempfindlich genutzten Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde grundsätzlich der lärmexponierteste Beurteilungspunkt ermittelt und ausgewiesen. Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnnutzung und lärmempfindliche Betriebsnutzung, z.B. Büros) wurden die Lärmbelastungen je Nutzung separat ausgewiesen. Bei teilweise überbauten Parzellen erfolgte die Ermittlung und Beurteilung ausschliesslich beim überbauten Teil der Parzelle.

3.3.2. Massgebende Beurteilungszeiträume

Gemäss Anhang 3 LSV wird ein Beurteilungspegel L_r' für den Zeitraum tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und den Zeitraum nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) ermittelt und dem Belastungsgrenzwert gegenübergestellt. Bei lärmempfindlichen Betriebsnutzungen wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich in der Regel im Zeitraum nachts keine Personen in den Betrieben aufhalten und somit gemäss Art. 41 Abs. 3 LSV für diesen Zeitraum auch keine Belastungsgrenzwerte gelten. Wird auch in der Nacht gearbeitet, so gelten für die Betriebsräume dieselben Grenzwerte wie am Tag.

3.3.3. Berechnungsmodell

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde basierend auf den Objektdaten der FALS ein digitales Geländemodell erstellt. In Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen wurden die im Modell enthaltenen Quellen, topographischen Elemente, Massnahmen, Gebäude und Empfangspunkte aufgrund von Begehungen und Aufnahmen vor Ort verfeinert und angepasst. Die Lärmberechnungen wurden mit der Lärmberechnungssoftware SLIP (Ausbreitungsdämpfung nach StL-86+) erstellt.

Die Strassen wurden mit einer Quelle bei 2-spurigen Strassen bzw. mit zwei parallelen Quellen bei 4-spurigen Strassen modelliert.

Alle bestehenden Lärmschutzhindernisse (Lärmschutzwände und -dämme) wurden gestützt auf gültige Ausführungspläne bzw. Aufnahmen im Gelände ins Berechnungsmodell integriert und bei der Lärmermittlung berücksichtigt.

3.3.4. Meteeinflüsse

Die Berechnungen mit dem akustischen Modell StL-86+ basieren auf trockenen Fahrbahnen und windstillen Situationen. Nasse Fahrbahnen verändern erfahrungsgemäss das Klangbild des Strassenlärms. Die Gesamtlärmbelastung in dB(A) bleibt jedoch in der Regel unverändert. Bei Inversionswetterlagen (wenn die oberen Luftschichten wärmer als die unteren sind) sowie bei Mitwindsituationen (Wind > 2m/s in Richtung Schallausbreitung) können bei grösseren Ausbreitungsdistanzen markant höhere Lärmbelastungen auftreten.

Im Gegensatz zu Hochleistungsstrassen beschränkte sich die Lärmernittlung bei Hauptverkehrsstrassen auf einen relativ engen Korridor entlang den Staatsstrassen. Meteeinflüsse in diesem Bereich sind von untergeordneter Bedeutung und können deshalb vernachlässigt werden.

3.3.5. Reflexionen

Lärmreflexionen können zu markanten Beeinflussungen der Immissionspegel führen. Wo nötig wurden Reflexionsberechnungen anhand der Spiegelquellentheorie nach den deutschen Richtlinien für den Lärmschutz an Strassen (RLS-90) erstellt und dem Direktschall überlagert. In der Regel wurden LSW mit schallabsorbierender Oberfläche vorgeschlagen, so dass Reflexionen auf lärmempfindliche Punkte vermieden werden können.

3.3.6. Pegelkorrektur K1

Gemäss Anhang 3 LSV wird bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r' eine Pegelkorrektur K1 berücksichtigt. Diese errechnet sich aufgrund des durchschnittlichen, stündlichen Motorfahrzeugverkehrs und beträgt 0 bis -5 dB(A). Bei mehr als 100 Fahrzeugen pro Stunde beträgt K1 = 0 dB(A). Im Lärmbelastungsbereich mehrerer relevanter Emissionsstrecken wird die Pegelkorrektur nicht aufgrund der emissionsseitigen, sondern der immissionsseitigen Geräuschcharakteristik festgelegt.

3.3.7. Prognoseunsicherheit

Die Genauigkeit der Modellrechnungen beträgt bei ungehinderter Schallausbreitung bis ca. 100 m Entfernung zur Strasse ca. ± 1.5 dB(A). Dieser Wert steigt weiter an, wenn die Entfernung zur Quelle zunimmt und wenn Hindernisse die direkte Sichtlinie unterbrechen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass auch bei den Verkehrsprognosen Unsicherheiten bestehen.

3.4. Lärmbelastung für den Zustand 2031 ohne Massnahmen

Gemäss den vorliegenden Lärmberechnungen treten im Untersuchungsperimeter der Gemeinde Bubikon an 21 Gebäuden IGW-Überschreitungen auf.

Tabelle 3: Anzahl Gebäude / Personen mit Grenzwert-Überschreitungen im Zustand 2031 ohne Lärmschutzmassnahme (LSM) für die Abschnitte, bei denen in der Vorstudie Massnahmen als "möglich" oder "bedingt möglich" eingestuft wurden (Abschnitte 4, 6, 11/12, 14/15, 17, 18 und 19).

Lärmsituation	Zustand 2031 ohne LSM
Anzahl Gebäude >IGW (Immissionsgrenzwert)	37
davon \geq AW (Alarmwert)	1
Anzahl Personen > IGW	142
davon \geq AW	1

Legende:

IGW	Immissionsgrenzwert
AW:	Alarmwert
LSM:	Lärmschutzmassnahme

4 Lärmsanierungsprojekt

4.1. Massnahmen an der Quelle

In diese Kategorie von Massnahmen gehören verkehrslenkende und/oder -beschränkende Massnahmen, sowie der Einbau von lärmtechnisch vorteilhaften Strassenbelägen.

Verkehrsbeschränkende Massnahmen sind im Untersuchungsperimeter nicht möglich und finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung im Lärmsanierungsprojekt.

Ein Ersatz der heutigen Fahrbahnbeläge ist im Rahmen der Lärmsanierung nicht vorgesehen. Die von ASTRA/BAFU eingesetzte Forschungsgruppe empfiehlt innerorts den Einbau von feinkörnigen Dünnschichtbelägen auf einer stabilen Binderschicht. Diese Beläge bewirken in den ersten Jahren eine deutliche Lärminderung, das akustische Langzeitverhalten (über 10 Jahre) ist aber noch zu wenig bekannt. Die oberste Belagsschicht muss häufiger als bei üblichen Belägen ersetzt werden. Da in der Agglomeration Zürich generell höhere Verkehrsfrequenzen vorherrschen als in anderen Kantonen, wird die Anwendung dieser lärmarmen Beläge zurzeit nicht empfohlen. Bei Belagserneuerungen von Staatsstrassen im Kanton Zürich wird in der Regel aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes (Ausbaustandard Staatsstrassen) ein AC8 eingebaut.

4.2. Massnahmen im Ausbreitungsbereich

4.2.1. Machbarkeitsbeurteilung während der Vorstudie

Als Massnahmen im Schallausbreitungsbereich zwischen Quelle und Empfangspunkt kommen grundsätzlich Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme in Frage. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2010 wurden alle Strassenzüge auf die Möglichkeit von solchen Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg untersucht. Unter Miteinbezug der zuständigen Gemeindebehörden wurden viele Abschnitte entlang der Staatsstrassen ausgeschlossen und zwar aufgrund folgender Kriterien:

- Schutzwürdige Ortsbilder / Heimat- bzw. Denkmalschutzobjekte
- Ortszentren mit publikumsorientierter Nutzung
- Erschliessung, Liegenschaftszufahrten
- Platzverhältnisse
- Lärmschutzwirkung
- Verkehrssicherheit
- Wohnhygiene

Häufig stehen einer Realisierung von LSW bestehende Zufahrten oder Parkplätze (Erschliessung) entgegen. Oft sprechen verkehrssicherheitstechnische Anforderungen (Sichtlinien) gegen LSW oder sie kommen möglicherweise auch wegen der erforderlichen Wandhöhe aus Ortsbild-, gegebenenfalls auch aus Landschaftschutzgründen nicht in Frage.

4.2.2. Beurteilung im akustischen Projekt

Für diejenigen Strassenabschnitte, bei denen gemäss Machbarkeitsstudie 2010 Lärmschutzmassnahmen als "möglich" oder "bedingt möglich" eingestuft worden sind (siehe vorne unter Untersuchungsperimeter), wurde eine vertiefte Beurteilung der in Frage kommenden Massnahmen durchgeführt.

Nebst der Wirksamkeit der Massnahmen in Dezibel ist insbesondere die wirtschaftliche Tragbarkeit wesentlich. Bei Massnahmen mit Gesamtkosten unterhalb von CHF 500'000.- wird der Kosten-Nutzen-Faktor (KNF) bestimmt, welcher die Investitionskosten einer Massnahme in Relation zur erzielten Wirkung bei den lärmbeeinträchtigten Anwohnern wiedergibt. Der KNF einer Massnahme darf nicht mehr als CHF 5'000 pro dB(A) pro geschützte Person mit Belastungen über dem IGW betragen.

Falls die Projektkosten den Schwellenwert von CHF 500'000.- überschreiten, wird der Index der Wirtschaftlichen Tragbarkeit, der so genannte WTI bestimmt (Excel-Tool gemäss Leitfaden Strassenlärm).

Das WTI-Modell basiert darauf, dass eine bauliche Lärmschutzmassnahme einerseits in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte (Effektivität) und andererseits in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) beurteilt wird. Der aus Effektivität und Effizienz errechnete WTI wird in einem Diagramm dargestellt.

In Anlehnung an den Leitfaden Strassenlärm (Kap. 4.8, S.33) sind für die Dimensionierung und Beurteilung von Schallhindernissen folgenden Kriterien relevant:

- minimale akustische Wirkung von 5 dB(A)
- Schutzziel-Erreichung
- Akzeptanz (gemäss Stellungnahme der Eigentümerschaft bzw. Gemeinde)
- Kostenwirksamkeit: Kosten-Nutzen-Faktor (CHF/dB(A)*Pers.) oder WTI (SRU-301/UV-0609)
- Vermeidung von Konflikten mit der Verkehrssicherheit (Sichtzonen)
- technische Machbarkeit
- Vermeidung von Konflikten mit der Erschliessung
- Materialisierung, Gestaltung, Beurteilung des Landschaftseingriffes, Auswirkungen auf die Ökologie, Natur und Ortsbild: gemäss Untersuchungen des Landschaftsarchitekten
- Beurteilung der Auswirkungen auf den Heimat- und Denkmalschutz
- Auswirkungen auf die Wohnqualität der Anwohner, Wohnhygiene.

Die vorliegende Beurteilung soll die genannten Kriterien berücksichtigen, wobei zum Teil schon im Rahmen der Machbarkeitsstudie eine Art Vorprüfung stattgefunden hat (Verkehrssicherheit, technische Machbarkeit, Erschliessung, Ortsbild, Wohnqualität), während andere noch gar nicht geprüft wurden (akustische Wirkung, Schutzziel-Erreichung, Kostenwirksamkeit). Die abschliessende Gesamtbeurteilung der Resultate der folgenden Berechnungen wird unter Einbezug aller Kriterien durchgeführt.

4.2.3. Untersuchte und geplante Lärmschutzwände

Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Vorgehensweise ergibt die Überprüfung der gewählten Abschnitte die folgenden Resultate:

Abschnitt 4: Ufgäntstrasse (neue LSW)

Es wurde eine Lärmschutzwand auf der bestehenden Stützmauer zum Schutz zweier Einfamilienhäuser geprüft, welche eine ungenügende Wirtschaftlichkeit aufweist und daher verworfen wird. Detaillierte Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 4 zum Bericht Schallschutzfenster entnommen werden.

Abschnitt 5/6: Wolfhauserstrasse, Bereich Rigistrasse, Rigiweg, Zelgwiesstrasse und Kapfstrasse (neue LSW)

In einer ersten Variante wurde eine rund 420 m lange und 2.5 m hohe Lärmschutzwand entlang der Wolfhauserstrasse geprüft. Diese wies jedoch aufgrund vieler bestehender und abschirmend wirkenden Stütz- und Gartenmauern eine ungenügende Wirtschaftlichkeit auf und wird verworfen.

In einer zweiten Variante wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz der zwei Mehrfamilienhäuser Rigistrasse 6 und 8 untersucht (die beiden anderen Mehrfamilienhäuser Rigistrasse 10 und 12 erhielten die Baubewilligung nach dem 1.1.1985 und sind somit nicht sanierungsberechtigt). Die Belastungen können im Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss unter den IGW gesenkt werden. Die Gesamtbeurteilung nach oben genannten Kriterien ist positiv. Es wird folgende Massnahme zur Realisierung vorgeschlagen:

- Lärmschutzwand Wolfhauserstrasse, Rigistrasse (L: 80 m, H: 2.5 m)

Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können den Beilagen 1 und 2 entnommen werden.

Abschnitte 11/12: Landstrasse, Bereich Schachenstrasse (neue LSW anschliessend an bestehender LSW)

Im Bereich der Liegenschaften Schachenstrasse 20 und 22 wurde eine Lärmschutzwand geprüft, welche zusammen mit der bereits bestehenden Lärmschutzwand im Bereich der Liegenschaft Schachenstrasse 18 beurteilt wurde. Die Belastungen können mit den untersuchten Lärmschutzwänden im Erdgeschoss unter den IGW gesenkt werden. Die Gesamtbeurteilung nach oben genannten Kriterien ist positiv. Es wird folgende Massnahme zur Realisierung vorgeschlagen:

- Lärmschutzwand Landstrasse, Bereich Schachenstrasse (L: 50 m, H: 2.0 m)

Detailliertere Angaben zu diesem Abschnitt können den Beilagen 3 und 4 entnommen werden.

Abschnitt 14: Landstrasse, Bereich Kramenweg (neue LSW als Ergänzung zu bestehender LSW)

Im Bereich der Liegenschaften Kramenweg 3 bis 11 wurde eine Lärmschutzwand als Ergänzung zur bestehenden LSW vor der Liegenschaft Kramenweg 5 untersucht. Die Lärmschutzwände wurden zusammen beurteilt und werden aufgrund ungenügender Wirtschaftlichkeit verworfen. Detaillierte Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 5 zum Bericht Schallschutzfenster entnommen werden.

Abschnitt 17: Landstrasse, Brändliackerstrasse 2a (neue LSW)

Es wurde eine 2.5 m hohe Lärmschutzwand entlang des Trottoirs geprüft, welche eine ungenügende Wirtschaftlichkeit aufweist und daher verworfen wird. Detaillierte Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 6 zum Bericht Schallschutzfenster entnommen werden.

Abschnitt 19: Landstrasse, Bereich Neuguetweg (neue LSW)

Im Bereich des Neuguetwegs wurde eine Lärmschutzwand zum Schutz der Einfamilienhaussiedlung geprüft, welche jedoch eine ungenügende Wirtschaftlichkeit aufweist und deshalb verworfen wird. Detaillierte Angaben zu diesem Abschnitt können der Beilage 7 zum Bericht Schallschutzfenster entnommen werden.

4.2.4. Prüfung der Rückerstattung von bestehenden Lärmschutzwänden

Die Resultate der Überprüfung der Rückerstattungspflicht von bestehenden LSW sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4: Überprüfung der Rückerstattungspflicht nach den Kriterien gemäss Kapitel 2.6 Rückerstattung von bestehenden Lärmschutzwänden und –dämmen

Abschnitt (gemäss Vorstudie)	2	9	10	12
Bezeichnung Standort	Plattenstrasse 4 und 6	Unterer Rennweg 1-9	Schachenstrasse 39	Schachenstrasse 18
Kriterien				
Baubewilligung Liegenschaft	Umbau nach 1.1.1985	Nach 1.1.1985	Vor 1.1.1985	Vor 1.1.1985
IGW-Überschreitung im Jahr 2032	Nein	Ja	Ja	Ja
Baubewilligung LSW nach 1.1.1985	Ja	Ja	Nein	Ja
Akustische Wirkung	-	-	-	Genügend
Wirtschaftlichkeit	-	-	-	Genügend
Bemerkungen				Detaillierte Angaben: Siehe Beilage 3
Rückerstattungspflicht	Nein	Nein	Nein	Ja

Legende:

BBV: Baubewilligungsverfahren

LSV: Lärmschutzverordnung

LSW: Lärmschutzwand

 : Ausschlussgrund für Rückerstattungspflicht

Abschnitt (gemäss Vorstudie)	13	15	18	20
Bezeichnung Standort	Hüeblistrasse 1	Kramenweg 5	Landstrasse 20	Fossberg-/ Geissbergstrasse
Kriterien				
Baubewilligung Liegenschaft	Vor 1.1.1985	Vor 1.1.1985	Vor 1.1.1985	Nach 1.1.1985
IGW-Überschreitung im Jahr 2032	Ja	Ja	Ja	Ja
Baubewilligung LSW nach 1.1.1985	Ja	Ja	Ja	Ja
Akustische Wirkung	-	-	Ungenügend	-
Wirtschaftlichkeit	-	-	Genügend	-
Bemerkungen	Einzelgebäude, für das der Kanton keine Wand bauen würde.	Erweiterung der LSW nicht wirtschaftlich. Einzelgebäude, für das der Kanton keine Wand bauen würde.	Wirkung der Lärmschutzwand ist nur bei einer Wohneinheit mehr als die im Minimum geforderten 5 dBA.	
Rückerstattungspflicht	Nein	Nein	Nein	Nein

Legende:

BBV: Baubewilligungsverfahren

LSV: Lärmschutzverordnung

LSW: Lärmschutzwand



Ausschlussgrund für Rückerstattungspflicht

Die bestehende Lärmschutzwand im Abschnitt 12 ist im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wand wirtschaftlich und somit rückerstattungspflichtig (siehe detaillierte Angaben in der Beilage 3). Die Rückerstattungspflicht besteht nur, wenn die Lärmschutzwand Abschnitt 11 gebaut wird.

4.3. Wirksamkeit der vorgesehenen Sanierungsmassnahmen

Mit den oben aufgeführten projektierten sowie bestehenden rückerstattungspflichtigen Lärmschutzmassnahmen (LSM) wird folgende Wirksamkeit erzielt:

Tabelle 5: Anzahl Gebäude / Personen mit Grenzwert-Überschreitungen im Zustand 2031 ohne bzw. mit Lärmschutzmassnahme für die Vorstudien-Abschnitte 6 (kurz) und 11/12

Lärmsituation	Zustand 2031 ohne LSM	Zustand 2031 mit LSM
Anzahl Gebäude >IGW (Immissionsgrenzwert)	6	6
davon ≥ AW (Alarmwert)	1	1
Anzahl Personen > IGW	37	6
davon ≥ AW	0	0

Legende:

IGW	Immissionsgrenzwert
AW:	Alarmwert
LSM:	Lärmschutzmassnahme

Die akustische Wirkung der jeweiligen Lärmschutzmassnahme pro Empfangspunkt ist in den Beilagen 1 bis 3 dargestellt.

4.4. Zeitplan für die Durchführung der Massnahmen

Es ist vorgesehen, das akustische Projekt und das Erleichterungsgesuch im Jahr 2013 öffentlich aufzulegen (§ 13 Strassengesetz). Danach wird das Projekt zur Detailprojektierung und Realisierung an die Abteilung Projektieren und Realisieren (P+R) des Tiefbauamtes des Kantons Zürich übergeben.

4.5. Finanzierung der Massnahmen

4.5.1. Kostenschätzung Lärmschutzwände

Die Kostenschätzung für neue Lärmschutzwände basiert auf einem Einheitspreis von 1'800.- CHF/m² für Lärmschutzwände. Für die bestehende LSW wurde auf die effektiven Kosten abgestellt. Daraus ergeben sich für das vorliegende Lärmsanierungsprojekt folgende Kosten (Kostenstand 2013):

Abschnitt 6 kurz

- Lärmschutzwand Rigistrasse Fr. 366'000.-

Abschnitte 11/12

- Lärmschutzwand neu Fr. 180'000.-
- Lärmschutzwand bestehend (Kosten gemäss Rechnungen) Fr. 31'500.-

Gesamtkosten Lärmschutzwände:..... Fr. 577'500.-

4.5.2. Bundesbeiträge

Die Kosten für die Lärmsanierungen werden vom Kanton getragen. An Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden, lärmsanierungspflichtigen Strassen leistet der Bund Beiträge (Art. 21 ff. LSV). Die Bundesbeiträge bei Kantonsstrassen werden anhand der Wirksamkeit der vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen bemessen und in einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton geregelt.

4.6. Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Da trotz der guten akustischen Wirkung der geplanten Lärmschutzwand bei gewissen Fenstern lärmempfindlicher Räume weiterhin Überschreitungen der Lärmgrenzwerte vorliegen, kann die Eigentümerschaft nach Projektfestsetzung der Lärmschutzwand-Projekte Beiträge an Schallschutzfenster geltend machen.

4.6.1. Kostenschätzung Schallschutzfenster

Gemäss Kostenschätzung ist bei den vorliegenden Lärmschutzwandprojekten etwa mit folgenden Aufwendungen für Schallschutzmassnahmen am Gebäude zu rechnen:

Tabelle 6: Kosten Massnahmen am Gebäude

	Anzahl Gebäude [Stk.]	Kosten Pflicht- Anteil [Fr.]	Kosten freiwilliger Anteil [Fr.]	Kosten Total [Fr.]
AW-Gebäude	1	13'511.-	0.-	13'511.-
IGW-Gebäude	0	-	-	-
Gesamtkosten-Schallschutzfenster				13'511.-

Legende:

AW-Gebäude: Gebäude mit Überschreitungen der Alarmwerte

IGW-Gebäude: Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, nicht aber der Alarmwerte

4.7. Erleichterungsanträge

Der Strasseneigentümer beantragt Erleichterungen gemäss Artikel 14 LSV für die Strassenabschnitte entlang derjenigen Gebäuden, bei welchen die IGW auch nach Ausführung von Sanierungsmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg weiterhin überschritten werden, wenn:

- die Sanierung unverhältnismässige Kosten oder Betriebseinschränkungen verursachen würde
- überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit einer Sanierung entgegenstehen.

Im Rahmen des vorliegenden akustischen Projekts „Teilprojekt Lärmschutzwände“ werden nur für diejenigen Strassenabschnitte Erleichterungen beantragt, welche auch hier vertieft untersucht wurden. Die Erleichterungen für die übrigen Abschnitte in der Gemeinde Bubikon, welche IGW-Überschreitungen aufweisen, werden im „Teilprojekt Schallschutzfenster“ abgehandelt.

Die Erleichterungsanträge werden in den Beilagen zu den einzelnen Abschnitten behandelt.

Anhänge

Anhang 1: Projektdatenblatt BAFU